

Stadtgemeinde



Klosterneuburg

**GA II/2 - Abgabenamt**

3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1

Tel. 02243/444/230 DW Fax 02243/444/355

<b>EDV. Nr. / Objekt / Abg. Nr. / Fol.:</b>	<b>Fällig:</b>	<b>Btto. Betrag:</b>
<b>Der Sachbearbeiter:</b>	<b>Zur Buchung angeordnet:</b>	

**Anmelde- und Anzeigebblatt**  
für die Evidenzhaltung und Kennzeichnung der Hunde

Gemäß § 4 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) unverzüglich durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.

Bei **Abmeldung** eines Hundes ist der Abgabenbehörde **schriftlich** eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

<b>Name des Hundehalters:</b>		<b>Geb.Datum:</b>			
<b>Hauptwohnsitz des Hundehalters:</b>					
Straße, Hausnummer					
<b>Plz., Ort:</b>			<b>Tel.Nr.</b>		
<b>Anzahl der Hunde</b>	<b>Rasse (bei Mischlingen nähere Beschreibung)</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>Farbe</b>	<b>GebDaten (Monat und Jahr)</b>	<b>Rufname des Hundes</b>
<b>Chipnummer:</b>					
<b>Name und Hauptwohnsitz des Vorbesitzers (Züchters):</b>					
<b>Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll:</b>					
<b>Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung</b>			<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> folgt bis	
<b>Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung</b>			<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> folgt bis	

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Nachweis des Bestandes der **Haftpflichtversicherung jährlich vorgelegt werden muss**.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass dieser Hund gem. § 8 Abs. 4 Hundehaltegesetz an allen öffentlichen Orten im Ortsbereich (siehe Rückseite) **mit Maulkorb und Leine** zu führen ist.

- Da nicht alle Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz erbracht wurden, bestätige ich, dass ich über die Notwendigkeit der Vorlage hingewiesen wurde und ein Informationsblatt über die fehlenden Nachweise erhalten habe.

Klosterneuburg, am .....

.....

Unterschrift des Hundehalters

# MERKBLATT

## Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde

Gemäß § 4 NÖ. Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden gemäß § 2 (Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential) unverzüglich anzuzeigen.

**Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben** bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Gemäß § 7 Abs. 1 NÖ. Hundeabgabegesetz ist für jeden Hund einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Die Hundemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz muss in einer, sich von den anderen Hundemarken deutlich unterscheidbaren, rötlichen Farbe ausgestattet sein. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhanden gekommen oder verstorben ist.

Die Evidenthaltung der Hunde und die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung unter Zugrundelegung der einlangenden An- und Abmeldungen.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Termine darf dringendst empfohlen werden.

### **Die NICHTMELDUNG und NICHTKENNZEICHNUNG von Hunden ist strafbar!**

#### Auszug aus dem Hundehaltegesetz:

- § 4 Abs. 2: Der Nachweis zur Haltung muss mind. 10 Std. umfassen und einen allgemeinen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolgen zu enthalten.
- § 4 Abs. 4: Der Nachweis gem. § 4 Abs. 2 ist binnen 6 Monaten ab Haltung, bzw. bei einem jungen Hund innerhalb des 1. Lebensjahres vorzuweisen.
- § 4 Abs. 5: Die Haftpflicht- Mindestversicherungssumme muss € 500.000,-- für Personenschäden und € 250.000,-- für Sachschäden abdecken.
- Öffentlicher Ort im Ortsbereich ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie öffentliche Verkehrsmittel, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäuser und Zugänge zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen.